



VORSORGESTIFTUNG VLSS

**STIFTUNG FÜR DIE BERUFLICHE VORSORGE
DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ**

ORGANISATIONS- UND GESCHÄFTSREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Stiftungsrat	3
1. Zusammensetzung und Wahl	3
1.1. Zusammensetzung.....	3
1.2. Wählbare Personen.....	3
1.3. Wahl / Ersatzwahl.....	3
1.4. Wahlverfahren	3
1.5. Amtsdauer	4
1.6. Konstituierung des Stiftungsrates.....	4
2. Auskunftsrecht	5
3. Aufgaben des Stiftungsrates	5
3.1 Die gesetzlichen Aufgaben.....	5
3.2 Weitere Aufgaben.....	6
4. Rechnungslegung	6
5. Vermögensverwaltung	7
6. Zeichnungsberechtigung	7
7. Sorgfalts- und Treuepflicht / Schweigepflicht	7
8. Verantwortlichkeit	7
9. Sitzungen	8
10. Beschlussfassung	8
10.1. Beschlussfähigkeit.....	8
10.2. Beschlüsse.....	8
10.3. Ausstand	8
10.4. Zirkularbeschlüsse.....	8
11. Protokollführung	8
12. Entschädigung	9
13. Interne Kontrolle	9
B. Prüfung	9
14. Revisionsstelle	9
15. Experte für berufliche Vorsorge	10
C. Geschäftsführung	11
16. Geschäftsführung	11
D. Gemeinsame Bestimmungen	12
17. Schweigepflicht	12
18. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	12
18.1 Vermeidung von Interessenkonflikten.....	12
18.2 Abschluss von Rechtsgeschäften.....	12
18.3 Abgabe von Vermögensvorteilen.....	13
19. Verantwortlichkeit	13
E. Schlussbestimmungen	13
20. Abweichende Bestimmungen	13
21. Änderungen	13
22. Inkrafttreten	14

Der Stiftungsrat erlässt nachstehendes Organisations- und Geschäftsreglement:

A. Stiftungsrat

1. Zusammensetzung und Wahl

1.1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern, die zur einen Hälfte dem Kreis der Versicherten und zur anderen Hälfte dem Kreis der angeschlossenen Spitäler resp. dem Verein VLSS entstammen.

Der Geschäftsführer der Vorsorgestiftung VLSS sowie die Beisitzer nehmen in der Regel an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme teil.

1.2. Wählbare Personen

In den Stiftungsrat sind folgende Personen wählbar:

- Als Vertreter der angeschlossenen Spitäler resp. des Vereins VLSS die von diesen vorgeschlagenen Vertreter.
- Die in der Vorsorgeeinrichtung VLSS zusammengeschlossenen Versicherten. Diese wählen ihre Vertreter durch Delegierte.

Pro angeschlossenes Spital können maximal zwei Vertreter gewählt werden. Werden mehr Vertreter gewählt als zulässig, nehmen die Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz im Stiftungsrat, bei Stimmgleichheit die jeweils dienstälteren Vertreter.

1.3. Wahl / Ersatzwahl

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

1.4. Wahlverfahren

1.4.1. Wahl der Versichertenvertreter

- a) Die Delegierten des Vereins VLSS werden aufgerufen, aus dem Kreis der Versicherten zuhanden der Delegiertenversammlung des Vereins VLSS Kandidaturen einzureichen.
- b) Stehen ebenso viele Kandidaten zur Wahl als zu besetzende Sitze, gelten diese Kandidaten als gewählt.
- c) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- d) Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird eine Wahlliste mit den kandidierenden Vertretern aus dem Kreis der Versicherten erstellt.

- e) Den Delegierten des Vereins VLSS wird die Wahlliste für die Wahl der Vertreter aus dem Kreis der Versicherten zugestellt.
- f) Die Stimmabgabe durch die Delegierten des Vereins VLSS erfolgt im Rahmen der Delegiertenversammlung in stiller Wahl.
- g) Gewählt sind die kandidierenden Vertreter aus dem Kreis der Versicherten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro angeschlossenes Spital kann jedoch nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Spital mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit gilt der dienstältere Vertreter als gewählt. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

1.4.2. Wahl der Vertreter der Spitäler / des Vereins VLSS

- a) Die angeschlossenen Spitäler werden aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs dem Vorstand des Vereins VLSS Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen.
- b) Der Vorstand des Vereins VLSS bestimmt zusammen mit den angeschlossenen Spitälern die Vertreter der Spitäler sowie des Vereins VLSS.
- c) Pro angeschlossenes Spital kann nur ein Vertreter gewählt werden.

1.4.3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Versicherten und den Spitälern bekannt gegeben.

1.4.4. Enddatum für die Durchführung der Wahl

Die Wahl muss spätestens bis zum 31. Oktober des der Einsetzung des künftigen Stiftungsrates vorangehenden Kalenderjahres abgeschlossen sein.

1.5. **Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied aus dem Kreis der Versicherten scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Spital beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet;
- die Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird;
- es seinen Rücktritt schriftlich erklärt.

1.6. **Konstituierung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

2. Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann ohne Rücksicht auf die Traktandenliste Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

In der Sitzung wird der Stiftungsrat vom Geschäftsführer der Vorsorgestiftung VLSS über wichtige Vorfälle orientiert. Ausserordentliche Geschäftsfälle werden den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

3. Aufgaben des Stiftungsrates

3.1 Die gesetzlichen Aufgaben

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 51a BVG):

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation der Stiftung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen (Regelung der Einkaufsvoraussetzungen).

3.2 Weitere Aufgaben

- Im Weiteren nimmt der Stiftungsrat folgende Aufgaben wahr:
- Entscheid über den Abschluss und die Auflösung von Anschlussverträgen
- Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge
- Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten und Pendenzen im Bereich der Administration
- Behandlung von Geschäften mit Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle und Experte
- Behandlung von Spezialfällen
- Abnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführung und allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüsse
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungs-massnahmen zur Behebung der Deckungslücke.
- Definition und Implementierung der Ablauforganisation
- Festlegung der Eintrittsgebühr
- Festlegung der jährlichen Verwaltungsgebühr
- Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle
- Wahl der Mitglieder der Anlageausschusses und ggf. Bestimmung weiterer externer Experten, wie z.B. Anlage-Experte und Investment-Controller, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Er kann zudem übertragbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren.

Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

4. Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung „Swiss GAAP FER 26“ zu erfolgen. Der Bilanzstichtag der Stiftung ist der 31. Dezember.

Zusätzlich sind in der Betriebsrechnung die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit; für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge sowie die Kosten für die Aufsichtsbehörden separat auszuweisen.

Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Anhang zur Jahresrechnung mit Name und Funktion aufzuführen.

5. Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.

Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest.
- Er stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung zur Anwendung gelangen.
- Er trifft die zur Umsetzung der Artikel 48f–48l BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen.

Der Stiftungsrat kann sich in der Vermögensverwaltung durch einen Anlageausschuss unterstützen lassen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden im Anlagereglement festgelegt.

6. Zeichnungsberechtigung

Für die Stiftung sind der Präsident und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

7. Sorgfalts- und Treuepflicht / Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Stiftungsinteressen in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dieser Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

8. Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die mit der Verwaltung und Erledigung laufender Geschäfte beauftragten Personen sind der Stiftung gegenüber für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

9. Sitzungen

Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Ausserdem kann jedes Mitglied des Stiftungsrates beim Präsidenten unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen.

Die Stiftungsräte sind, unter Erwähnung der Traktanden, wenigstens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

10. Beschlussfassung

10.1. Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

10.2. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Stichentscheid des Präsidenten gilt nicht für Statuten- und Reglementsänderungen sowie für die Wiederwahl des Präsidenten.

10.3. Ausstand

Die Mitglieder des Stiftungsrates treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen oder betreffen können.

10.4. Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn der Präsident sie für dringlich erachtet und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei der nächsten Stiftungsratssitzung sind die Zirkularbeschlüsse ins Protokoll aufzunehmen.

11. Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll mit Begründungen zu führen, das vom Stiftungsratspräsidenten der Vorsorgestiftung VLSS und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen.

Sämtliche Rechtsgeschäfte sind in ihren Auswahlprozedere und Konsequenzen für die Stiftung nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.

12. Entschädigung

Der Stiftungsrat bestimmt nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder.

Mit dieser Entschädigung sind die entstandenen Spesen für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates vollumfänglich abgegolten.

Der Präsident hat, sofern sein Mandat nicht gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Stiftungsrats pauschal entschädigt wird, Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 600.00 pro Sitzung; der Vizepräsident auf eine solche von CHF 500.00 pro Sitzung. Für die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates und die Beisitzer wird die Entschädigung mit CHF 400.00 pro Sitzung festgelegt. Bei Nichtteilnahme einer Sitzung erfolgt keine Zahlung. Diese Regelung gilt auch für Sitzungen des Anlageausschusses. Das Reglement des Stiftungsrats über die Entschädigung für die Erledigung von speziellen Aufgaben durch einzelne Stiftungsräte oder in Arbeitsgruppen des Stiftungsrats bleibt vorbehalten.

Die Entschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder werden jeweils im ersten Quartal des Folgejahres durch den Geschäftsführer ausgerichtet.

13. Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt in welchem Umfang und in welcher Form die interne Kontrolle realisiert werden soll. Die interne Kontrolle soll der Grösse und Komplexität der Vorsorgestiftung entsprechen.

Die Geschäftsführung erarbeitet ein entsprechendes Reglement, welches vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

B. Prüfung

14. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für ein Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt.

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- im Falle einer Unterdeckung die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Rechtsgeschäften mit Nahestehenden eingehalten wurden.

Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse der Prüfung schriftlichen Bericht.

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie dem Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage zu stellen, so meldet sie dies dem Stiftungsrat sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn:

- die Lage der Einrichtung ein rasches Einschreiten erfordert;
- ihr Mandat abläuft; oder ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.

15. Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für berufliche Vorsorge, der die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob

- die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

C. Geschäftsführung

16. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.

Sie führt - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen - die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten und die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang besorgt.

Zu den der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:

- Führung der Stiftungsbuchhaltung
- Führung der Versichertenverwaltung
- Liquiditätsmanagement
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- Verkehr mit den Behörden, dem Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle für die laufende Geschäftsführung;
- Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
- Auskunftserteilung an die Versicherten;
- Koordination der Berichterstattung an den Stiftungsrat.

Die Geschäftsführung hat über die interne Kontrolle jährlich den Nachweis zu erbringen.

Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführung der Stiftung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Die Geschäftsführung untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrats.

Einzelne Geschäftsführungsaufgaben können mit Einverständnis des Stiftungsrates an Dritte delegiert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen

17. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dieser Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

18. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Artikel 48f ff BVV2.

18.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat kann diesbezügliche Auskünfte einfordern (z.B. Strafregister-Auszug, Leumundszeugnis, Betreibungsregister-Auszug).

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Personen und Institutionen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, haben ihre Interessenverbindungen dem Stiftungsrat jährlich offenzulegen. Der Stiftungsrat hat seine Interessenverbindungen bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Über die bestehenden Interessenverbindungen führt der Stiftungsrat ein jährlich aktualisiertes Inventar.

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Anlagereglement der Vorsorgestiftung VLSS.

18.2 Abschluss von Rechtsgeschäften

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge sowie weitere Verträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Für bedeutende Rechtsgeschäfte (minimale Vertragssumme CHF 10'000) mit Nahestehenden müssen immer im Minimum zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind jährlich dem Stiftungsrat und von diesem bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

18.3 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten. Nicht als Vermögensvorteile gelten angemessene, sozial übliche geldwerte Vorteile bis zu einem Gegenwert von CHF 500 pro Fall und CHF 1'500 pro Jahr und Geschäftspartner. Der Stiftungsrat regelt die Details und die analoge Anwendbarkeit der Bestimmung auf die Stiftungsräte in einem separaten Reglement.

Der Stiftungsrat trifft die zur Umsetzung dieser Bestimmungen geeigneten organisatorischen Massnahmen:

- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben.
- In den Vermögensverwaltungsverträgen und den Verträgen über die Vermittlung von Vorsorgegeschäften ist vorzusehen, dass allfällige Retrozessionen, Courtagen/Provisionen, etc. ausschliesslich der Stiftung gutzuschreiben sind.

• Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

19. Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die mit der Verwaltung und Erledigung laufender Geschäfte beauftragten Personen sind der Stiftung gegenüber für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

E. Schlussbestimmungen

20. Abweichende Bestimmungen

Bei abweichenden Bestimmungen dieses Organisationsreglements zur Stiftungsurkunde zum Vorsorge- oder Anlagereglement gehen diese Bestimmungen denjenigen des Organisationsreglements vor.

21. Änderungen

Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

22. Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 5. November 2012 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Bern, 5.11.2012

Stiftung für die berufliche Vorsorge
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz
Vorsorgestiftung VLSS

Dr. Thomas Eichenberg
Präsident

Prof. Dr. Donat Spahn
Vizepräsident